

Aktenzeichen:
8 O 14/15



Landgericht
Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

Von	Bis	Post	Zeit
11A	11		
11B	11		
11C	11		
11D	11		
11E	11		
11F	11		
11G	11		
11H	11		
11I	11		
11J	11		
11K	11		
11L	11		
11M	11		
11N	11		
11O	11		
11P	11		
11Q	11		
11R	11		
11S	11		
11T	11		
11U	11		
11V	11		
11W	11		
11X	11		
11Y	11		
11Z	11		

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Stromeinspreisungsvergütung

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch den Richter [REDACTED] als Einzelrichter am 13.04.2016 auf Grund des Sachstands vom 23.03.2016 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.888,56 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.03.2015 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zahlung einer erhöhten Einspeisevergütung für seine Wasserkraftanlage in [REDACTED] an der [REDACTED].

Der Kläger betreibt seit den 1920er Jahren eine an das Netz der Beklagten angeschlossene und nach dem EEG geförderte Wasserkraftanlage. Die Beklagte zahlt dem Kläger gemäß § 4 S. 1 EEG 2000 eine Vergütung von 7,67 Cent pro Kilowattstunde.

Mit Schreiben vom 22.09.2014 teilte der Kläger der Beklagten mit, dass er Ertüchtigungsmaßnahmen an seiner Wasserkraftanlage durchgeführt habe. Mit Schreiben vom 24.09.2014 übersandte der Kläger der Beklagten weitere Unterlagen. Als Datum für den Abschluss der Ertüchtigungsmaßnahmen gab der Kläger den 25.08.2014 an. Ferner legte der Kläger mit E-Mail vom 08.10.2014 eine eidesstattliche Versicherung eines Dipl.-Ing. [REDACTED] wonach dieser im August der Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage beigewohnt habe.

Mit Schreiben vom 13.11.2014 forderte die Beklagte den Kläger auf, weitere Nachweise zu erbringen und wies den Fall der Anspruch des Klägers unter Hinweis auf fehlende Unterlagen zurück. So verlangte die Beklagte unter anderem eine Bestätigung der Wasserbehörde, wonach die Ertüchtigungsmaßnahmen wasserrechtlich nicht zulässig sind sowie den Nachweis des Abschlusses der Ertüchtigungsmaßnahmen nach dem 31.07.2014.

Mit Schreiben vom 25.11.2014 forderte der Kläger die Beklagte über seinen Prozessbevollmächtigten und unter Fristsetzung zum 10.12.2014 zur Zahlung auf. Die Beklagte reagierte hierauf nicht.

Am 28.01.2015 meldete der Kläger nach Hinweis der Beklagten vom 06.01.2015 über eine Registrierungspflicht beim Anlagenregister, dass er eine Wasserkraftanlage betreibe, an der er Ertüchtigungsmaßnahmen durchgeführt habe, welche zu einer Leistungssteigerung von über 10% geführt hätten.

Am 05.03.2015 legte der Kläger der Beklagten ein Schreiben der Kreisverwaltung [REDACTED] [REDACTED] vor (Anlage B6), wonach am 03.03.2015 eine Ortsbesichtigung bei Kläger stattfand, um

festzustellen, ob es sich bei den Maßnahmen um zulassungspflichtige Maßnahmen handelt. Nach diesem Schreiben bedurften die Maßnahmen keiner wasserrechtlichen Zulassung.

Im August 2014 lieferte der Kläger insgesamt 1236 kWh an die Beklagte. Auf die Rechnung des Klägers vom 06.11.2014 in Höhe von 3682,98 € zahlte die Beklagte 2256,26 €.

Im September 2014 lieferte der Kläger 786 kWh an die Beklagte. Auf die Rechnung vom 06.11.2014 in Höhe von 2342,09 € zahlte die Beklagte 1434,81 €.

Im Oktober 2014 lieferte der Kläger 1346 kWh an die Beklagte. Auf die Rechnung vom 31.10.2014 in Höhe von 4010,75 € zahlte die Beklagte 2457,07 €.

Im November 2014 lieferte der Kläger 1246 kWh an die Beklagte. Auf die Rechnung vom 01.12.2014 in Höhe von 3653,18 € zahlte die Beklagte 2238,01 €.

Im Dezember 2014 lieferte der Kläger der Beklagten 1374 kWh. Auf die Rechnung vom 31.12.2014 in Höhe von 4094,19 € zahlte die Beklagte 2508,48 €.

Der Kläger behauptet,

er habe Ertüchtigungsmaßnahmen für seine Wasserkraftanlage durchgeführt, welche nach dem 31.07.2014 abgeschlossen wurden. Hierdurch sei eine Leistungssteigerung von 16 % eingetreten. Die Ertüchtigungsmaßnahmen seien zudem nicht zulassungspflichtig gewesen.

So habe der Kläger unter anderem einen Rechenreiniger ausgetauscht durch einen Kettenrechenreiniger. Ferner habe er das Gefälle des Turbinenhauses von ursprünglich 4,70 m auf 5,02 m erhöht sowie den Wasserzuführungskanal von ursprünglich 2,0 m auf nunmehr 2,5 m verbreitert und die Brücke über dem Betriebskanal von 2 m auf 3 m verbreitert.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 6888,56 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 3887,68 € seit dem 11.12.2014 und aus 3.000,88 € seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 546,50 € außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet,

die vom Kläger vorgetragene Ertüchtigungsmaßnahme in Form der Verbreiterung der Brücke über dem Betriebskanal von 2 m auf 3 m sei bereits durch den Vater des Klägers erfolgt. Dies sei bereits in den siebziger oder achtziger Jahren gewesen. Damit sei die Ertüchtigungsmaßnahmen lange vor dem 31.07.2014 erfolgt und sei unbeachtlich.

Zur Feststellung der Leistungssteigerung reiche ein Vergleich zu den letzten acht Monaten nicht aus, dazu Feststellung der tatsächlichen Erhöhung aufgrund der eingespeisten Strommengen eine Beobachtung der einspeisen Mengen von mindestens drei Jahren notwendig wäre.

Die Berechnungen des Klägers seien nicht nachvollziehbar.

Der Kläger habe nicht nachgewiesen, dass die Ertüchtigungsmaßnahmen Ende August 2014 abgeschlossen wurden.

Die vom Kläger eingereichte Bestätigung des H. _____ bestätige lediglich die Anwesenheit des H. _____ bei der Inbetriebnahme des Rechenreinigers der Wasserkraftanlage und weise insofern nicht die Fertigstellung nach dem 31.07.2014 nach.

Die Beklagte ist der Ansicht,

der Kläger habe bislang nicht nachvollziehbar und widerspruchsfrei dargelegt, dass die Ertüchtigungsmaßnahmen zu Erhöhung des Leistungsvermögens der Anlage um 10 % geführt haben. Ferner habe der Kläger den Zeitpunkt der Durchführung der Ertüchtigungsmaßnahmen bislang nicht nachgewiesen. Schließlich sei die Beklagte berechtigt gewesen, den vom Kläger geltend gemachten Förderansuchen für die Monate August bis Dezember 2014 zurückzuweisen, da der Kläger erst mit Schreiben vom 05.03.2015 der Beklagten eine entsprechende Bestätigung vorgelegt habe, wonach es sich bei den Ertüchtigungsmaßnahmen um zulassungsfreie Maßnahmen handelte.

Letztlich habe der Kläger erst am 28.01.2015 die Leistungserhöhung durch die Ertüchtigungs-

maßnahmen zum Anlagenregister gemeldet. Nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AnlRegV hätte der Kläger binnen drei Wochen nach Abschluss der Ertüchtigungsmaßnahmen die Meldung zum Anlagenregister durchführen müssen. Da der Kläger dies nicht getan habe, entfalle der Anspruch gemäß § 25 EEG 2014.

Die Beklagte äußerte zudem Bedenken dahingehend, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach dem WHG nicht erfüllt seien. So sei bei nicht zulassungspflichtigen Ertüchtigungsmaßnahmen eine Bescheinigung der Wasserbehörde vorzulegen, dass gegen den Betrieb der Anlage auch nach Durchführung der Maßnahmen keine Bedenken bestehen und die Anforderungen des WHG erfüllt sind. Das vorgelegte Schreiben der Kreisverwaltung [REDACTED] vom 05.03.2015 genüge diesen Anforderungen nicht.

Das Gericht hat den Kläger gemäß § 141 ZPO angehört. Zum Inhalt der Anhörung wird auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 11.11.2015 verwiesen. Im Übrigen wird auf die gegenseitigen Schriftsätze der Parteien verwiesen.

Mit Einverständnis der Parteien ist das Gericht mit Beschluss vom 03.02.2016 in das schriftliche Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO übergegangen. Als Schluss der mündlichen Verhandlung wurde der 23.03.2016 bestimmt.

Mit Schriftsatz vom 06.04.2016 trägt der Klägervorteiler im Wesentlichen vor, dass der Kläger trotz vor den Ertüchtigungsmaßnahmen liegender regenreicher Zeiten nach Abschluss der Ertüchtigungsmaßnahmen eine erhebliche Leistungssteigerung habe erwirken können. Ferner sei die Beklagte nicht berechtigt, in eigener Prüfungskompetenz die Zahlung der erhöhten Entgelte zu verweigern. Ein einfaches Bestreiten des Klägervortrags sei unzulässig. Ferner beschreibt der Klägervorteiler erneut die durchgeführten Ertüchtigungsmaßnahmen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet.

I.

Die Klage ist überwiegend begründet.

1.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 6.888,56 € aus § 40 Abs. 2 EEG 2014.

Danach besteht der Anspruch auf finanzielle Förderung aus § 40 Abs. 1 EEG 2014 auch für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, wenn nach dem 31. Juli 2014 durch eine wasserrechtlich zugelassene Ertüchtigungsmaßnahme das Leistungsvermögen der Anlage erhöht wurde. Bei nicht zulassungspflichtigen Ertüchtigungsmaßnahmen ist dies ebenso der Fall, wenn das Leistungsvermögen um mindestens 10 Prozent erhöht wurde. Diese Voraussetzungen liegen vor.

a.

Die Anlage stammt unstreitig aus den 1920er Jahren und ist seitdem in Betrieb. Der Kläger hat der Beklagten bzw. ihrer Rechtsvorgängerin unstreitig Strom aus dieser Anlage geliefert.

b.

Der Kläger hat Ertüchtigungsmaßnahmen durchgeführt, die zu einer Leistungssteigerung der Anlage von etwa 16%, mithin mindestens 10% geführt haben.

(1)

Der Kläger hat Ertüchtigungsmaßnahmen im Sinne des § 40 Abs. 2 EEG 2014 durchgeführt.

Der Kläger hat unstreitig das Gefälle des Turbinenhauses von 4,70m auf 5,02m erhöht, den Wasserzuführungskanal von 2,00m auf 2,50m verbreitert, die Rechenreinigungsanlage von 2,30m auf 4,70m verbreitert sowie einen automatischen Rechenreiniger eingebaut.

Die Beklagte hat in ihrer Klageerwidern vom 25.03.2015 die vom Kläger ihr gegenüber genannten Ertüchtigungsmaßnahmen selbst wiedergegeben (S. 17) und nicht bestritten. Die Durchführung der Ertüchtigungsmaßnahmen war damit unstreitig und gilt als zugestanden nach § 138

Abs. 3 ZPO. Eine Absicht, diese bestreiten zu wollen, ist ersichtlich nicht gegeben. Vielmehr hat die Beklagte mit Schreiben vom 13.11.2014 keine weiteren Nachweise über die durchgeführten Ertüchtigungsmaßnahmen angefordert, sondern darin nur noch den Nachweis der zuständigen Wasserbehörde über die Zulassungsfreiheit der Ertüchtigungsmaßnahmen sowie einen Nachweis über den Abschluss der Ertüchtigungsmaßnahmen nach dem 31.07.2014 gefordert (Anlage B5). Entsprechend hat sie in ihrer Klageschrift vom 25.03.2015, allein diese Voraussetzungen gerügt. Zudem hätte sich auch aus der Bescheinigung der Kreisverwaltung vom 05.03.2015 ergeben, dass der Kläger die Ertüchtigungsmaßnahmen durchgeführt hat.

Darüber hinaus hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 11.11.2015 im Rahmen seiner Anhörung die Ertüchtigungsmaßnahmen plausibel und glaubhaft dargestellt.

Ob die Verbreiterung der Brücke über dem Betriebskanal von 2,00m auf 3,00m ebenfalls eine Ertüchtigungsmaßnahme im Sinne des § 40 Abs. 2 EEG 2014 darstellt, kann dahinstehen, da die Verbreiterung der Brücke unstreitig bereits in den 1970/80er Jahren und damit nicht nach dem 31.07.2014 erfolgte, sodass sie vorliegend nicht berücksichtigt werden kann.

Die übrigen Maßnahmen stellen jedenfalls zulässige Ertüchtigungsmaßnahmen im Sinne des § 40 Abs. 2 EEG 2014 dar (diese Maßnahmen werden vom Gesetzgeber teilweise sogar exemplarisch aufgezählt, vgl. BT-Drucks. 17/6071, S. 69; Salje, EEG 2014, 7. Aufl. 2015, § 40 Rn. 16).

Der Kläger hat die Ertüchtigungsmaßnahmen darüber hinaus in der erforderlichen und ihm zumutbaren Weise nachgewiesen. Er hat sich stets kooperationsbereit gezeigt und der Beklagten mehrfach die Ertüchtigungsmaßnahmen beschrieben, unter anderem mit Schreiben vom 02.09.2014, 22.09.2014 und 24.09.2014 sowie mit E-Mail vom 08.10.2014, welcher er zudem Lichtbilder beigefügt hat. Die von der Beklagten geforderte Dokumentation der Durchführung der Ertüchtigungsmaßnahmen anhand von Lichtbildern ist weder gesetzlich vorgeschrieben noch sonst erforderlich. Die Beklagte stellt an dieser Stelle zu hohe Anforderungen.

Zudem hat die Beklagte mit Schreiben vom 13.11.2014 keine weiteren Nachweise über die durchgeführten Ertüchtigungsmaßnahmen angefordert, sondern darin nur noch den Nachweis der zuständigen Wasserbehörde über die Zulassungsfreiheit der Ertüchtigungsmaßnahmen sowie einen Nachweis über den Abschluss der Ertüchtigungsmaßnahmen nach dem 31.07.2014 gefordert (Anlage B5).

Die Ertüchtigungsmaßnahmen haben zu einer Leistungssteigerung von mindestens 10% geführt.

Das Gericht hat den erst mit Schriftsatz vom 06.04.2016 eingereichten Vortrag des Klägers nicht mehr berücksichtigt, da dieser weit nach dem 23.03.2016 eingereicht wurde und damit präkludiert war. Eine Wiedereröffnung der Verhandlung nach § 156 ZPO war dadurch ebenfalls nicht anzuordnen, da die in diesem Schriftsatz enthaltenen Ausführungen nicht entscheidungserheblich sind. Die Leistungssteigerung von mindestens 10% ergibt sich vielmehr bereits aus dem übrigen Sach- und Streitstand.

Die von der Beklagten geforderten Nachweise (hydrologisch und technisch begründete Angabe über die Auswirkungen der Ertüchtigungsmaßnahmen auf die Leistungs- und Ertragsparameter der Wasserkraftanlage; Darlegung, wie die Turbinen der Wasserkraftanlage des Klägers für eine unterstellte erhöhte Wassermenge technisch überhaupt geeignet sind) sind überhöht.

Einerseits hat der Kläger Berechnungen vorgelegt, wonach eine Leistungssteigerung von 26% erfolgen müsste. Damit hat er technisch und hydrologisch nachgewiesen, dass durch die Ertüchtigungsmaßnahmen zumindest theoretisch eine Leistungssteigerung von mindestens 10% erfolgen kann. Die Beklagte hat hierzu in der mündlichen Verhandlung vom 11.11.2015 auf Nachfrage des Gerichts, wie der Kläger den Nachweis der Leistungssteigerung von mindestens 10% auf andere Weise erbringen könne, mitgeteilt, dass dies durch ein Gutachten oder durch eine vorherige Information, dass etwas geändert werden solle, hätte erfolgen können. Ein Gutachten ist indes nicht erforderlich, wenn der Kläger wie hier die erforderlichen Berechnungen selbst ausführen kann.

Andererseits ist bereits aus den Leistungsdaten der letzten 8 Monate unstreitig ersichtlich, dass eine Leistungssteigerung von durchschnittlich 16% eingetreten ist. Bei dieser Berechnung wird berücksichtigt, dass die Verbreiterung der Brücke in den 1980er Jahren, mithin vor dem 31.07.2014 erfolgte. Sie kann sich daher bei dem Vergleich nicht leistungssteigernd auswirken, sondern würde zulasten des Klägers allenfalls die Einspeisemenge vor dem 31.07.2014 erhöhen. Dennoch liegt unstreitig eine Leistungssteigerung von 16%, mithin von mindestens 10% vor. Dies hat die Beklagte nicht bestritten. Die Ansicht der Beklagten, wonach eine Beobachtung der Einspeisemengen von mindestens 3 Jahren erfolgen müsse, ist zu streng und gesetzlich nicht verankert. Insoweit war dem angebotenen Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht weiter nachzugehen.

Die Zahlung der Differenz hätte damit bereits ab Mitteilung der Beendigung der Ertüchtigungs-

maßnahmen, spätestens ab dem 05.03.2015 mit Zugang des Schreibens der Kreisverwaltung bei der Beklagten unter Vorbehalt der noch festzustellenden Leistungssteigerung erfolgen können.

c.

Die Ertüchtigungsmaßnahmen wurden nach dem 31.07.2014 abgeschlossen.

Der Kläger hat als Nachweis hierfür eine eidesstattliche Versicherung eines Herrn [redacted] vorgelegt (Anlage [redacted]), wonach dieser im August der Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage beigewohnt hat. Die Ansicht der Beklagten, wonach diese eidesstattliche Versicherung nicht die Fertigstellung nachweist, sondern lediglich die Anwesenheit des [redacted] bei der Inbetriebnahme des Rechenreinigers der Wasserkraftanlage bestätigt, welcher für eine Leistungssteigerung nicht relevant sei, ist zu streng. Vielmehr ist aus der eidesstattlichen Versicherung des [redacted] ersichtlich, dass der Kläger im August die Wasserkraftanlage in Betrieb genommen hat. Dies wäre dann nicht erforderlich, wenn die Anlage nicht außer Betrieb genommen worden wäre. Ein Außerbetriebnehmen der Anlage wiederum wäre wirtschaftlich nicht sinnvoll. Zudem bestätigt der Zeuge [redacted] dass der Rechenreiniger in Betrieb genommen wurde. Dieser stellt eine Ertüchtigungsmaßnahme im Sinne des § 40 Abs. 2 EEG 2014 dar (siehe oben) und hat zusammen mit den weiteren vom Kläger vorgetragenen Ertüchtigungsmaßnahmen zu einer Leistungssteigerung von 16% geführt (siehe oben). Bei lebensnaher Auslegung ist davon auszugehen, dass der Rechenreiniger die als letztes durchgeführte Ertüchtigungsmaßnahme darstellt. Dies wiederum deckt sich mit der Aussage, dass im August 2014 die Wasserkraftanlage in Betrieb genommen wurde, denn ein weiteres Außerbetriebnehmen der Anlage wäre für den Kläger mit finanziellen Einbußen verbunden gewesen. Die Inbetriebnahme zeigt folglich, dass kurz zuvor, mithin im August 2014, die Ertüchtigungsmaßnahmen mit Installation des Rechenreinigers abgeschlossen wurden. Eine weitere Beweisführung ist weder dem Kläger möglich noch gesetzlich vorgeschrieben. Sie wäre zudem unzumutbar und würde nur dazu führen, dass § 40 Abs. 2 EEG 2014 keine Anwendung finden könnte und leer liefe. Die eidesstattliche Versicherung und die damit verbundenen strafrechtlichen Sanktionen bei einer wissentlichen Falschaussage sind geeignet zur Glaubhaftmachung der Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage nach Abschluss der Ertüchtigungsmaßnahmen nach dem 31.07.2014.

Dies ergibt sich zudem aus der Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 11.11.2015. Darin hat er angegeben, dass der Einbau des neuen Rechenreinigers lange gedauert

habe und etwa am 20.-25.08.2014 erfolgte. Die Aussage ist glaubhaft und deckt sich mit dem bisherigen Sachvortrag.

d.

Die Ertüchtigungsmaßnahmen waren nicht registrierungspflichtig.

Dies ergibt sich bereits aus dem Schreiben der Kreisverwaltung [REDACTED] vom 05.03.2015. Die von der Beklagten geäußerten Bedenken gegen die Richtigkeit des Inhalts des Schreibens teilt das Gericht nicht. Aus dem Schreiben ist nicht ersichtlich, dass sich die Kreisverwaltung [REDACTED] bei der in ihrer eigenen Zuständigkeit liegenden Überprüfung der Anlage im Ortstermin vom 03.03.2015 allein auf Angaben des Klägers verlassen hat. Vielmehr hat sie einen Ortstermin durchgeführt, in dessen Rahmen der zuständige Sachbearbeiter der Kreisverwaltung [REDACTED] die Anlage und die Ertüchtigungsmaßnahmen des Klägers in Augenschein genommen hat. Das Gericht hat keine Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Untersuchung, auch im Hinblick auf die damit verbundene Überprüfung der Einhaltung der gewässerökologischen Anforderungen des WHG (insbes. §§ 33 – 35, 6 Abs. 1 WHG), und der darauf beruhenden Bescheinigung vom 05.03.2015. Die Anforderungen der Beklagten diesbezüglich sind erneut zu streng. Ein Umweltgutachten ist nicht erforderlich und war dies selbst nach dem entfallenen § 23 Abs. 4 EEG 2012 nicht. Danach reichte ebenfalls eine Bescheinigung der zuständigen Wasserbehörde aus. Es ist zudem nicht ersichtlich, dass die Kreisverwaltung [REDACTED] wie von der Beklagten behauptet davon ausgegangen sein soll, dass zumindest die Verbreiterung des Wasserdurchführungskanals eine wasserrechtlich zulassungspflichtige Maßnahme darstelle. Vielmehr hat die Kreisverwaltung [REDACTED] selbst in ihrer Bescheinigung vom 05.03.2015 ausgeführt, dass eine Verbreiterung erfolgte. Ferner führt sie aus „Dabei handelt es sich um keine wasserrechtlich zulassungspflichtige Maßnahme.“ Damit hat die zuständige Wasserbehörde bei der Untersuchung die Verbreiterung des Betriebskanals zur Kenntnis genommen und als wasserrechtlich nicht zulassungspflichtig beurteilt. Dies hätte nicht erfolgen dürfen, wenn die Kreisverwaltung [REDACTED] diesbezüglich Zweifel gehabt hätte. Weitere Nachweise kann und muss der Kläger nicht erbringen.

e.

Unstreitig hat die Beklagte auf die vom Kläger eingereichten Rechnungen nur teilweise Zahlungen

geleistet. Die Differenz der in Rechnung gestellten und gezahlten Leistungen beläuft sich auf die klageweise geltend gemachte Forderung von 6.888,56 EUR und stimmen nach Berücksichtigung des Wandlerfaktors von 20 und der Mehrwertsteuer von 19% überein mit der Differenz zwischen der Einspeisevergütung mit (12,52 c/kWh) und ohne (7,67 c/kWh) Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 EEG 2014.

f.

Eine Verjährung des Anspruchs liegt nicht vor.

Zwar hätte der Kläger die nach § 6 AnlRegV registrierungspflichtigen Ertüchtigungsmaßnahmen binnen drei Wochen nach Abschluss, spätestens bis zum 01.12.2014 anzeigen müssen. Dies hat der Kläger nicht getan. Vielmehr hat der Kläger die Ertüchtigungsmaßnahmen erst am 28.01.2015 zum Anlagenregister gemeldet. Gemäß § 25 EEG i. V. m. § 98 EEG i. V. m. § 6 AnlRegV reduziert sich die Vergütung auf null, solange und soweit eine registrierungspflichtige Ertüchtigungsmaßnahme wie die vorliegende nicht zum Anlagenregister gemeldet wird.

Allerdings hat die Beklagte nach § 16 Abs. 3 S. 1 AnlRegV die Pflicht, die Betreiber solcher Anlagen zu informieren. So müssen die Netzbetreiber Betreiber von Anlagen, die an ihr Netz angeschlossen und vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, mit der Endabrechnung der finanziellen Förderung nach der für die jeweilige Anlage geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das Kalenderjahr 2014 in Textform unter Nennung der zu übermittelnden Daten darüber informieren, dass der Anlagenbetreiber die Anlage registrieren lassen muss, wenn nach dem 31. Juli 2014 ein Fall des § 6 Absatz 1 Satz 1 eintritt. Dem ist die Beklagte mit Schreiben vom 06.01.2015 nachgekommen.

Nach der Übergangsvorschrift des § 16 Abs. 3 S. 2 AnlRegV gilt die Übermittlung der vollständigen Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 6 und § 6 Absatz 2 bis zum 1. Juli 2015 für die Zwecke des § 25 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in dem Zeitpunkt des jeweiligen Ereignisses zugegangen, das nach § 6 Absatz 1 Satz 1 eine Übermittlungspflicht auslöst hat. Dies war hier der Fall. Der Kläger hat der Beklagten die von ihr angeforderten Unterlagen jedenfalls mit Einreichen des Schreibens der Kreisverwaltung [REDACTED] vom 05.03.2015 vorgelegt. Damit galt seine Registrierung als rechtzeitig erfolgt.

2.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1, 286 BGB.

Allerdings befand sich die Beklagte erst mit der Zahlung in Verzug, nachdem der Kläger ihr alle anspruchsbegründenden Unterlagen im Sinne des § 6 Abs. 2 AnlRegV, also auch das Schreiben der Kreisverwaltung [REDACTED] vom 05.03.2015, welches die Zulassungsfreiheit bescheinigt, vorgelegt hat. Dies war nach unstreitigem Klägervortrag am 05.03.2015, sodass sich die Beklagte erst ab dem 06.03.2015 in Verzug befand.

Soweit der Kläger Verzugszinsen teils ab dem 11.12.2014 und teils ab Rechtshängigkeit beantragt hat, war die Klage diesbezüglich mangels Verzugs der Beklagten abzuweisen. Hier gilt die Rückwirkungsfiktion des § 16 Abs. 3 S. 2 AnlRegV nicht, da diese Übergangsvorschrift lediglich vor den Sanktionen einer nicht erfolgten Anmeldung schützen soll für diejenigen Anlagenbetreiber, die von der Gesetzesänderung erst mit Information durch die informationspflichtige Stelle Kenntnis erlangt haben. Dies war hier gerade nicht der Fall, da der Kläger aufgrund der durchgeführten Ertüchtigungsmaßnahmen ohnehin bereits die erhöhte Vergütung beantragt hat, für die er zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 EEG 2014 ebenfalls die erforderlichen Unterlagen einreichen musste.

3.

Aus demselben Grund hat der Kläger keinen Anspruch auf Ersatz außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Zu dem Zeitpunkt, als der Kläger seinen Prozessbevollmächtigten mandatierte, (und selbst zu dem Zeitpunkt, als der Prozessbevollmächtigte für den Kläger die Klageschrift vom 16.01.2015 einreichte), hatte er der Beklagten die nach § 6 Abs. 2 AnlRegV erforderlichen Unterlagen noch nicht vorgelegt, sodass die Beklagte bis zum 05.03.2015, als ihr sämtliche entscheidungsrelevanten Unterlagen vorlagen, die Zahlung der erhöhten Vergütung zu Recht verweigerte. Erst die weitere Weigerung hätte die Beklagte in Verzug setzen können und rechtfertigt nunmehr allenfalls die Kostentragungspflicht der Beklagten für den Rechtsstreit.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 2 ZPO.

Richter

Beschluss

Der Streitwert wird auf 6.888,56 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Richter